

Änderung des Betriebes einer Windenergieanlage in Metzenhausen

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Firma der Firma Heyne Metzenhausen GmbH & Co, KG, Weserstr. 10, 56412 Heiligenroth, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage in der Gemarkung Metzenhausen gestellt.

Die nach den §§ 1 Absatz 1, 5 und 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung des Betriebes der bereits genehmigten Windkraftanlage vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, und einer Nennleistung von 3,3 MW.

Die Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der maximalen elektrischen Leistung im Nachtbetrieb von 1.330 KW auf 2.979 KW. Die Änderung hat eine Erhöhung des Schalleistungspegels von 98,5 dB(A) auf 101,7 dB(A) zur Folge. Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Richtwerte der TA-Lärm an den einzelnen Immissionspunkten nicht überschritten werden. Auch auf die anderen Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
Immissionsschutzbehörde